



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:

sekretariat.abel@.bsv.admin.ch

Basel, 19. März 2024

## Regierungsratsbeschluss vom 19. März 2024

### Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

#### 1. Grundsätzliche Zustimmung

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Ungleichbehandlung von Witwen und Witnern beseitigt und das AHVG an die gesellschaftliche Entwicklung angepasst werden, da die heutigen Anspruchsvoraussetzungen für eine Witwenrente in weiten Teilen auf die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) im Jahr 1948 zurückgehen, als arbeitstätige Frauen noch die Ausnahme darstellten. Der Regierungsrat begrüsst die angestrebte Neuausrichtung, die anstelle des lebenslangen und bedarfsunabhängigen Rentenanspruchs die Leistungen an den Umständen nach einem Todesfall bemisst. Folgerichtig soll bei Hinterbliebenen mit unterhaltsberechtigten Kindern nicht mehr der Zivilstand, sondern die Verbindung zum Kind im Zentrum stehen und der Rentenanspruch auf die Betreuungs- und Erziehungszeit des Kindes ausgerichtet sein.

Nicht nachvollziehen kann der Regierungsrat aber, dass die zweijährige Übergangsrente nur für verheiratete und geschiedene Witwen und Witwer, die für keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr aufkommen, gewährt werden soll, nicht aber auch für Konkubinats- und kinderlose Paare. Ausserdem sollten die Übergangsbestimmungen so formuliert werden, dass dadurch keine Ungleichbehandlung der Geschlechter entsteht.

#### 2. Übergangsrenten

Gemäss dem neuen Art. 24 AHVG soll einem hinterlassenen Elternteil mit Kind, das älter als 25 Jahre alt ist, noch während zwei Jahren eine Übergangsrente gewährt werden. Dies gilt allerdings nur für verheiratete Paare und für geschiedene Personen, die von der verstorbenen Person Unterhaltsbeiträge erhielten. Warum Konkubinatspaare bei der Übergangsrente nicht berücksichtigt werden sollen, ist für den Regierungsrat nicht nachvollziehbar, da auch bei Konkubinatspaaren der Tod in der Regel einschneidende Auswirkungen für die Haushalte hat. Zudem ist auch

für Paare ohne Kinder keine Übergangsrente vorgesehen. Der gänzliche Ausschluss von kinderlosen Paaren wird mit dem Sparziel des Bundesrates begründet. Auch wenn ein Paar keine Kinder hat, führt der Tod der Partnerin bzw. des Partners für die hinterbliebene Person zu einer schwierigen Situation. In dieser Phase muss sie vieles neu organisieren und für ein existenzsicherndes Einkommen sorgen. Dies nimmt naturgemäss eine gewisse Zeit in Anspruch, währenddessen eine angemessene Unterstützung den nötigen finanziellen Schutz bietet. Der Regierungsrat spricht sich deshalb dafür aus, eine Übergangsrente auch für Paare ohne Kinder vorzusehen, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

### 3. Übergangsbestimmungen

Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen gilt bei Todesfällen, die vor dem Inkrafttreten der AHVG-Änderung eingetreten sind, für den Leistungsanspruch von Witwen und Witwern, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AHVG-Änderung bereits vollendet haben, bisheriges Recht, wie es mit der AHV-Mitteilung Nr. 460 vom 21. Oktober 2022 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) für die Witwerrenten ausgelegt wurde. Die AHV-Mitteilung Nr. 460 ist eine Anweisung des BSV an die AHV-Ausgleichskassen zur Umsetzung des Urteils des EGMR im Fall Beeler gegen die Schweiz vom 11. Oktober 2022. Damit haben Witwer mit einem Kind unter 18 Jahren am 11. Oktober 2022 sowie nicht geschiedene Ehemänner mit Kindern, die nach dem 11. Oktober 2022 verwitwen, einen unbefristeten Anspruch auf eine Witwerrente. Allerdings trifft die Mitteilung des BSV weiterhin geschlechtsspezifische Unterscheidungen. So haben z.B. kinderlose Witwen, die das 45. Altersjahr vollendet und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind, nach der geltenden Regelung einen Anspruch auf eine Rente (Art. 24 AHVG), während Witwern ein solcher Anspruch mit der Mitteilung des BSV nicht eingeräumt wird.

Da mit der vorgeschlagenen Änderung des AHVG eine Gleichbehandlung der Geschlechter erreicht werden soll, erscheint es widersprüchlich, wenn im Gesetzesentwurf vorgeschlagen wird, Leistungsansprüche an die Erfüllung der Kriterien der BSV-Mitteilung zu knüpfen.

Wir wünschen daher folgende Formulierung von Abs. 1 der Übergangsbestimmungen:

«Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingetreten sind, gilt für den Leistungsanspruch von Witwen ~~und Witwern~~, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, bisheriges Recht. Witwer, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, werden Witwen gleichgestellt und haben – gegebenenfalls rückwirkend – die gleichen Leistungsansprüche wie es mit der AHV-Mitteilung Nr. 460 vom 21. Oktober 2022 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) für die Witwerrenten ausgelegt wurde.»

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge (antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger  
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin